

Kundmachung

**Anberaumung einer mündlichen
Verhandlung zu
Kennzeichen WST1-UG-7/037-2021**

Gemäß § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Vorhaben

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und die WEB Windenergie AG, beide vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, haben um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Wild“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht. Hierüber ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Der „Windpark Wild“ mit insgesamt 10 Windkraftanlagen (kurz: WKA) und einer Gesamtnennleistung von 42 MW soll nach dem Verteilungsschlüssel 7 WKA (WKA 02 bis WKA 06, WKA 08 und WKA 10) in Brunn an der Wild, 2 WKA (WKA 07 und WKA 09) in Ludweis-Aigen und 1 WKA (WKA 01) in Göpfritz an der Wild errichtet werden.

Im Windpark kommen Anlagen der Type Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Bauhöhe ab Fundamentoberkante von 241 m zum Einsatz.

Zur Errichtung, Reparatur und Wartung der WKA sind sog. Kranstellflächen geplant. Die Zufahrt zu den Anlagenstandorten erfolgt sowohl auf bestehenden, als auch auf innerhalb des Windparks neu angelegten Wegen.

Von 7 WKA wird die aus 4 einzelnen Kabelsträngen bestehende Windparkverkabelung zu einer Trafostation am Rande des Windparks geführt, wo die Kabelstränge zusammengefasst und danach in 2 Kabelsträngen zum geplanten Umspannwerk in der Gemeinde

Brunn an der Wild geleitet werden. Von den restlichen 3 WKA (WKA 03 bis 05) wird der Kabelstrang jeweils direkt zu diesem Umspannwerk geführt.

Das Windparkvorhaben endet an den 20 kV Kabelendverschlüssen beim bezeichneten Umspannwerk, das als solches ein eigenständiges Vorhaben darstellt.

3. Gegenstand der Verhandlung

Erörterung der zum beschriebenen Vorhaben im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Projektunterlagen vom 27.Mai 2020 bis einschließlich 21.Juli 2020 rechtzeitig ergangenen schriftlichen Einwendungen, die inhaltlich ausschließlich auf die Fachbereiche - Agrartechnik/Boden, Brandschutz inkl. Risikoanalyse, Forst- und Jagdökologie, Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz, Lärmschutz, Lichtimmissionen, Luftreinhaltetechnik, Naturschutz/ Ornithologie, Raumordnung/Landschaftsbild, Eisabfall/Schattenwurf sowie Umwelthygiene – Bezug nehmen, sowie der in Folge gegen die einschlägigen Sachverständigenausführungen gerichteten Repliken.

4. Ort und Zeit der Verhandlung

Die Verhandlung findet am

07.September 2021

Eintragung in Redelisten von 08:00 bis 08:45 Uhr

Beginn der Verhandlung um 09:00 Uhr

08.September 2021

Beginn der Verhandlung um 09:00 Uhr

09.September 2021

Beginn der Verhandlung um 09:00 Uhr

statt. Sollte der Verhandlungsverlauf es erlauben, werden nicht alle drei Tage in Anspruch genommen. Bei Bedarf jedoch, wird die Verhandlung am 10.September 2021, 09.00 Uhr **(Reservetag)** fortgesetzt.

**Verhandlungsort: Cityhotel D&C, Stadtsaal
Völkplatz 1, 3100 St. Pölten**

Hinweis: Die Eintragung in die Redelisten steht lediglich den Verfahrensparteien und deren ausgewiesenen Vertretern zu. Diese Eintragung ist Voraussetzung zur Abgabe einer Wortmeldung in der Verhandlung.

5. Parteistellung im Verfahren und Teilnahmeberechtigung an der Verhandlung

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, sofern sie nicht als Formalparteien im Verfahren zu beteiligen sind, soweit sie schriftlich Einwendungen rechtzeitig, während der öffentlichen Auflage vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 21. Juli 2020, erhoben haben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000, § 44b Abs. 1 AVG).

Unter Verweis auf § 41 AVG sind an der Verhandlung ausschließlich Parteien des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens teilnahmeberechtigt.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

6. Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID 19

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 59/2020, in der geltenden Fassung wird ebenso hingewiesen

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>), wie auf die Verpflichtung, im Verhandlungssaal einen Mund-Nasenschutz (vorzüglich eine FFP2-Maske) zu tragen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g